

Webrecht Jurisch

Newsletter Nr. 02 / Februar 2015

11.02.2015

Im Januar haben wir unsere neue Website www.webrecht-jurisch.de gestartet.

Auch unser Newsletter hat ein neues Kleid erhalten – lassen Sie uns wissen, wie Ihnen die neue „Aufmachung“ gefällt oder welche Themen Sie sich wünschen.

Die neue Muster-Widerrufsbelehrung beschäftigt uns auch weiterhin. In unserem aktuellen Newsletter informieren wir über die neuen Informationspflichten zur Garantie ab 13.06.2014.

Ihr
Ralph J. Jurisch
Rechtsanwalt

Inhalt:

- ◆ Aktuelle Entscheidung
- ◆ Die neue Muster-Widerrufsbelehrung: neue Informationspflichten für die Garantie
- ◆ In eigener Sache
- ◆ Impressum

1. Aktuelle Entscheidung: BGH: Widerrufsbelehrung nur auf Website reicht nicht

Der Bundesgerichtshof hat seine bisherige Rechtsprechung (siehe z.B. Urteil vom 29.04.2010 – I ZR 66/08 -) bestätigt, wonach die bloße Möglichkeit der Einsichtnahme einer Widerrufsbelehrung – bspw. durch den Abruf von einer gewöhnlichen Webseite (“ordinary website”) – den gesetzlichen Anforderungen an die Form nicht genügt. Voraussetzung für den Beginn der Widerrufsfrist ist grundsätzlich, dass der Verbraucher die Widerrufsbelehrung (für sich) ausdrucken oder abspeichern kann. Das Urteil ist zwar noch zur alten Rechtslage vor Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (VRRRL) ergangen – seine Erwägungen lassen sich aber auf das aktuelle geltende Recht übertragen.

In dem kürzlich veröffentlichten [Urteil vom 15.05.2014 - III ZR 368/13 - <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d1a20c8f38ddb8c2b36c80ed8cd8579d&nr=67885&pos=0&anz=1>](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d1a20c8f38ddb8c2b36c80ed8cd8579d&nr=67885&pos=0&anz=1) legt das Gericht das Erfordernis der “Mitteilung der Widerrufsbelehrung in Textform” dahingehend aus, dass die für die Widerrufsbelehrung erforderlichen Informationen in einer zur dauerhaften

Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise sowohl vom Unternehmer abgegeben werden als auch dem Verbraucher zugehen müssen. Die bloße Abrufbarkeit der Widerrufsbelehrung auf einer gewöhnlichen Webseite ("ordinary website") des Unternehmens reiche hiernach nicht aus, weil die Belehrung auf diese Weise nicht in einer unveränderlichen textlich verkörperten Gestalt in den Machtbereich des Verbrauchers gelangt.

Erforderlich ist nach Ansicht des Gerichts, dass der Verbraucher die Belehrung per Briefpost oder E-Mail erhält, oder auf seinem Computer abspeichert und selbst ausdruckt. Bei diesen beiden Alternativen wäre der Unternehmer im Streitfall beweisbelastet dafür, dass der Verbraucher dies auch tatsächlich getan hat, so dass es nicht empfehlenswert ist, sich hierauf zu verlassen. Der BGH verweist auf den EuGH (Urteil vom 5.7.2012 – C-49/11 Content Services, NJW 2012, 2637, 2638 f Rn 32 ff), demzufolge es Aufgabe des Unternehmers ist, dem Verbraucher die Belehrung in Textform zu übermitteln und nicht Aufgabe des Verbrauchers, sich diese Belehrung selbst zu verschaffen.

Der Senat stellte darüber hinaus klar, dass die (in der Praxis gebräuchliche) obligatorisch zu bestätigende Checkbox mit dem Inhalt "*Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und ausgedruckt oder abgespeichert?*" bereits deshalb unwirksam sei, weil sie zum Nachteil des Verbrauchers von verbraucherschützenden Normen abweiche; namentlich eine Beweislastumkehr zu dessen Nachteil statuiere. Dementsprechend sei es dem Verbraucher auch trotz der Tatsache, dass er die Checkbox angeklickt hat, nicht verwehrt, sich auf etwaige Mängel der Mitteilung der Widerrufsbelehrung zu berufen.

Das Gericht ließ offen, ob die Zurverfügungstellung der Widerrufsbelehrung auf einer so genannten fortgeschrittenen Webseite ("sophisticated website") den gesetzlichen Anforderungen genügt. Es deutete mit Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH (a.a.O. 2638 f Rn 42 ff) jedoch an, dass dies unter der Prämisse denkbar ist, dass die fortgeschrittene Webseite Elemente enthält, die den Verbraucher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu anhalten, die Informationen in Papierform zu sichern oder dauerhaft zu speichern, oder wenn sie einen sicheren Speicherbereich für den einzelnen Verbraucher vorsehen, auf den dieser mittels Passwort zugreifen kann, so dass der Unternehmer keine Möglichkeit hat, die dort abgelegten Daten nachträglich zu ändern.

Resümee und Hinweis für die Praxis

Diese Beurteilung des BGH hat sich auch nach Inkrafttreten des Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 3642) mit Wirkung vom 13.06.2014 in der Sache nicht geändert. Die Textform einer Widerrufsbelehrung wird auch nach der jetzigen Rechtslage nur gewahrt, wenn sie auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Nach § 126b BGB ist ein dauerhafter Datenträger jedes Medium, das (Nr. 1) es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und (Nr. 2) geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Zwar hat der Senat angedeutet, dass diesen Erfordernissen durch die Zurverfügungstellung auf einer "sophisticated website" entsprochen werden könnte. Die Erstellung bzw. das Angebot einer solchen Website an den Verbraucher ist so aufwendig und (zumindest derzeit) rechtlich so unsicher, dass praktisch nur die

Übersendung der Widerrufsbelehrung an den Verbraucher als rechtlich sicherer Weg bezeichnet werden kann.

Der sicherste und einfachste Weg zur Einhaltung der Formvorschriften ist immer noch der Versand von Widerrufsbelehrungen durch separate E-Mail (z.B. als Anhang zur Bestätigungs-E-Mail) oder (nochmals) per Post bei Waren-/Rechnungsübersendung)

2. Die neue Muster-Widerrufsbelehrung – neue Informationspflichten für die Garantie ab 13.06.2014

Von vielen unbemerkt hat die am 13.06.2014 in Kraft getretene Verbraucherrechtsrichtlinie (VRRL) neue Informationspflichten für Online-Händler in Bezug auf die Garantie begründet. Der Begriff der Garantie wurde im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtsrichtlinie neu definiert, vgl. § 443 BGB n. F., so dass Online-Händler ihre AGB und Garantieerklärung dahingehend abändern müssen.

Neue Regelungen haben sich auch in Bezug auf die Informationspflicht von Online-Händlern ergeben. Nunmehr ist ein Hinweis auf die Garantiebedingungen durch den Webshop-Betreiber vor Vertragsschluss zwingend notwendig.

Daneben zeigt die neue Überschrift der gesetzlichen Regelungen, dass die Definition des Garantiebegriffs überarbeitet wurde. So lautet die Überschrift zu § 443 BGB n. F. nicht mehr Verkäufer- oder Herstellergarantie, sondern Garantie. Im Rahmen dieser Garantie verpflichtete sich der Online-Händler u.a. zur Kaufpreiserstattung oder auch zum Austausch oder zur Nachbesserung der Sache sowie zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sache.

Die Garantie geht – wie bisher – über die gesetzlichen Gewährleistungspflichten weit hinaus. Als Garantiegeber kommen Hersteller, Verkäufer oder auch andere Personen in betracht, die am Vertrieb beteiligt sind.

Ein ausführliches Hinweisblatt zur Garantie und den Informationspflichten bieten wir unseren Mitgliedern zum kostenlosen Download an.

Daneben haben wir eine allgemein gehaltene Garantieerklärung vorbereitet, die für Mitglieder ebenfalls zum Download bereitsteht.

3. In eigener Sache

Wir versenden diesen Newsletter an alle Mitglieder und Newsletter-Abonnenten. Der Newsletter wird einige Tage nach Versendung in unser Newsletter-Archiv eingestellt und ist dort per Download abrufbar. Der Newsletter enthält im Regelfall 2 oder 3 Beiträge zu aktuellen Themen, so dass Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können. Dafür werden wir den Newsletter häufiger an Sie versenden. Wir hoffen, Sie dadurch schneller über aktuelle Entscheidungen und Gesetzesvorhaben informieren zu können.

Mit den sog. Eilmeldungen informieren wir ausschließlich unsere Mitglieder über neue Entwicklungen. Sofern wir davon ausgehen können, dass bestimmte Themen nur für

einen eingegrenzten Kundenkreis interessant sind, werden wir den Versand auf diesen Kundenkreis beschränken. Ihren elektronischen Briefkasten möchten wir nicht unnötig füllen!

Den Inhalt der Eilmeldungen werden Sie im Regelfall ein paar Tage später als neuen Beitrag auf unserer Internetseite finden.

In den letzten Newslettern hatten wir schon die Erweiterung unserer Dienstleistungen und unseres Angebotes angesprochen. Sie finden einen Überblick in der Rubrik [„Unser Angebot“](#).

Impressum

© Rechtsanwalt

Ralph J. Jurisch

Langenölser Str. 1

59387 Ascheberg/ Westf.

Tel.: 02593-20 27 40

Fax: 02593-20 27 47

Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de